



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 11.04.2025

### **Zivilschutzvorrichtungen in München**

Angesichts wachsender geopolitischer Spannungen, steigender Risiken hybrider Bedrohungslagen und eines fortschreitenden Verfalls der zivilen Infrastruktur stellt sich zunehmend die Frage nach dem Zustand des Bevölkerungsschutzes in deutschen Großstädten. Besonders der bauliche Zivilschutz – insbesondere durch Luftschutz- und Mehrzweckbunker – wurde seit den 1990er-Jahren politisch vernachlässigt, stillgelegt oder sogar rückgebaut. In München als bevölkerungsreichster Stadt Bayerns ist die tatsächliche Schutzkapazität für den Ernstfall nicht nur unzureichend, sondern auch weitgehend intransparent. Vor diesem Hintergrund drängen sich Fragen zum Bestand, zur Nutzbarkeit und zur Schutzfunktion der verbliebenen Bunker im Stadtgebiet auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Zivilschutzbunker befinden sich derzeit im Stadtgebiet München im Eigentum des Bundes oder des Freistaates Bayern? ..... 3
- 1.2 Wie viele dieser Bunker sind aktuell funktionsfähig bzw. kurzfristig reaktivierbar? ..... 3
- 1.3 In welchem baulichen Zustand befinden sich die jeweiligen Anlagen und wann erfolgten zuletzt Instandhaltungsmaßnahmen? ..... 3
- 2.1 Wie viele dieser Bunker wurden seit 1990 außer Betrieb genommen, umgewidmet oder baulich beseitigt? ..... 4
- 2.2 Welche Nutzung erfolgt aktuell in ehemals als Bunker klassifizierten Anlagen (z. B. Gewerbe, Lager, Wohnraum, Archiv)? ..... 4
- 2.3 Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für eine mögliche Reaktivierung dieser Anlagen im Verteidigungs- oder Katastrophenfall? ..... 4
- 3.1 Für wie viele Personen könnten die derzeit vorhandenen Bunkeranlagen im Stadtgebiet München im Ernstfall realistisch Schutz bieten? ..... 4
- 3.2 Welche Schutzwirkung (z. B. gegen konventionelle Angriffe, radioaktive Strahlung oder ABC-Bedrohungen) ist bei den vorhandenen Bunkeranlagen gewährleistet? ..... 4
- 3.3 Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Schutzwirkung wiederherzustellen oder zu modernisieren? ..... 4

---

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 4.1 | Welche Zuständigkeiten hat der Freistaat Bayern im Rahmen des baulichen Zivilschutzes laut Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)? .....  | 5 |
| 4.2 | Welche Haushaltsmittel hat der Freistaat Bayern seit 2015 für Erhalt oder Reaktivierung von Zivilschutzbunkern im Stadtgebiet München bereitgestellt? .....  | 5 |
| 4.3 | Welche Mittel sind für die Jahre 2025 und 2026 im Entwurf des Staatshaushalts vorgesehen? .....  | 5 |
| 5.1 | Welche Bunkeranlagen im Stadtgebiet München wurden nach 1945 neu errichtet bzw. nachgerüstet? .....  | 5 |
| 5.2 | Gibt es konkrete Planungen zum Neubau oder zur Reaktivierung von Schutzräumen im Stadtgebiet München? .....  | 5 |
| 5.3 | Welche Rolle spielt der Ausbau von Tiefgaragen, U-Bahn-Schächten oder öffentlichen Großgebäuden in künftigen Schutzraumplanungen? .....  | 5 |
| 6.1 | Welche Abstimmungen finden regelmäßig zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Stadt München statt? ..... | 6 |
| 6.2 | Inwiefern ist der Zivilschutz in München Bestandteil von Katastrophenschutzübungen oder zivil-militärischen Lageplanspielen? .....   | 6 |
| 6.3 | Welche Erkenntnisse aus diesen Übungen haben Einfluss auf die Bewertung der Schutzraumsituation in München? .....  | 6 |
| 7.1 | Welche Zielgruppen (z. B. Kinder, Pflegebedürftige, Mitarbeiter kritischer Infrastruktur) sind im Ernstfall bei der Nutzung von Schutzräumen prioritär vorgesehen? .....   | 6 |
| 7.2 | Welche Vorkehrungen bestehen für die Versorgung (Wasser, Strom, Luftfilter, Medikamente) in den bestehenden Münchner Bunkeranlagen? .....  | 6 |
| 7.3 | Welche Konzepte existieren für Evakuierungs- oder Schutzmaßnahmen im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout)? .....  | 7 |
| 8.1 | Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Schutzraumsituation im Stadtgebiet München im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten? .....  | 7 |
| 8.2 | Welche politischen Lehren zieht die Staatsregierung aus der jahrzehntelangen Vernachlässigung des baulichen Zivilschutzes? .....   | 7 |
| 8.3 | Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um im Raum München künftig wieder eine flächendeckende Schutzfähigkeit der Bevölkerung zu gewährleisten? .....  | 7 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 8 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 10.06.2025

Vorbemerkung:

Der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen (Zivilschutz), fällt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Der Zivilschutz umfasst nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) u. a. den Schutzbau.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 28.01.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller (AfD) vom 02.01.2025 betreffend Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall im Landkreis Berchtesgadener Land (Drs. 19/4722 vom 03.03.2025, S. 2) Bezug genommen.

- 1.1 Wie viele Zivilschutzbunker befinden sich derzeit im Stadtgebiet München im Eigentum des Bundes oder des Freistaates Bayern?**
- 1.2 Wie viele dieser Bunker sind aktuell funktionsfähig bzw. kurzfristig reaktivierbar?**
- 1.3 In welchem baulichen Zustand befinden sich die jeweiligen Anlagen und wann erfolgten zuletzt Instandhaltungsmaßnahmen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund unterhält keine eigenen öffentlichen Schutzräume im Stadtgebiet München. Im Eigentum des Freistaates Bayern befinden sich dort drei Anlagen.

Es ist gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass die öffentlichen Schutzräume ihrem ursprünglichen Schutzniveau entsprechend einsatzfähig oder kurzfristig reaktivierbar sind. Mit der Entscheidung von Bund und Ländern im Jahr 2007, das Schutzbaukonzept aufzugeben und die öffentlichen Schutzräume sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen (Rückabwicklung), wurde auch die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume eingestellt. Das bedeutet, dass der Bund den Gemeinden, die in Bundesauftragsverwaltung für die Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Schutzräume gemäß § 7 Abs. 1 ZSKG zuständig sind, nur noch unabwendbare Kosten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, den Erhalt der Bausubstanz sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden erstattet. Eine Wartung und Instandhaltung der zivilschutztechnischen Ausstattung (z. B. Schutzraumtore, Luftfilter- und Netzersatzanlagen) findet nicht mehr statt. Aus diesem Grunde sind die noch dem Zivilschutz gewidmeten öffentlichen Schutzräume jedoch – bezogen auf ihren ursprünglichen Zweck des Schutzes vor sogenannten CBRN-Gefahren (= chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren) – weder funktionsfähig noch einsatzbereit.

**2.1 Wie viele dieser Bunker wurden seit 1990 außer Betrieb genommen, umgewidmet oder baulich beseitigt?**

Seit 1990 wurden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München 18 öffentliche Schutzräume aus der Zivilschutzbindung entlassen.

**2.2 Welche Nutzung erfolgt aktuell in ehemals als Bunker klassifizierten Anlagen (z. B. Gewerbe, Lager, Wohnraum, Archiv)?**

Nach Entlassung aus der Zivilschutzbindung können die Eigentümer ehemaliger öffentlicher Schutzräume über deren Verwendung frei entscheiden. Informationen zu aktuellen Nutzungen liegen nicht vor.

**2.3 Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für eine mögliche Reaktivierung dieser Anlagen im Verteidigungs- oder Katastrophenfall?**

Die noch der Zivilschutzbindung unterliegenden öffentlichen Schutzräume stehen nach rechtlichen Maßstäben für ihre ursprünglichen Zwecke nach Maßgabe des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes zur Verfügung und können für diese genutzt werden. Ihre Reaktivierung wirft praktisch-funktionale, aber keine Rechtsfragen auf.

Zur Katastrophenabwehr und Bewältigung der Folgen einer Katastrophe können die Katastrophenschutzbehörden nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) u. a. die Inanspruchnahme von Sachen anordnen. Für Zwecke des Katastrophenschutzes in Friedenszeiten ist die Nutzung von öffentlichen Schutzräumen, die Schutz vor Luft- bzw. Raketenangriffen bieten sollen, weder naheliegend noch wahrscheinlich.

**3.1 Für wie viele Personen könnten die derzeit vorhandenen Bunkeranlagen im Stadtgebiet München im Ernstfall realistisch Schutz bieten?**

**3.2 Welche Schutzwirkung (z. B. gegen konventionelle Angriffe, radioaktive Strahlung oder ABC-Bedrohungen) ist bei den vorhandenen Bunkeranlagen gewährleistet?**

**3.3 Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Schutzwirkung wiederherzustellen oder zu modernisieren?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die 16 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München noch dem Zivilschutz gewidmeten öffentlichen Schutzräume waren für 16 656 Personen ausgelegt, wobei nicht davon auszugehen ist, dass die ursprünglich vorgesehene Schutzwirkung noch gegeben ist. Lediglich ein Splitter- und Trümmerschutz (Schutzniveau 1) ist noch vorhanden. Gegen Brand-, Druck- und CBRN- bzw. ABC-Einwirkungen ist kein Schutz mehr vorhanden. Um diesen Schutz wieder zu erreichen, müssten insbesondere die Lüftungsanlagen, die Raumfilter, das Notstromaggregat und evtl. die Wasserversorgung neu errichtet werden.

**4.1 Welche Zuständigkeiten hat der Freistaat Bayern im Rahmen des baulichen Zivilschutzes laut Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)?**

Die Zuständigkeit des Freistaates Bayern im Rahmen des baulichen Zivilschutzes beschränkt sich auf die Zustimmung zu Veränderungen an öffentlichen Schutzräumen, die deren Benutzung beeinträchtigen könnten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG). Diese Aufgabe wird von den Regierungen wahrgenommen (Art. 9 Zuständigkeitsgesetz – ZustG).

**4.2 Welche Haushaltsmittel hat der Freistaat Bayern seit 2015 für Erhalt oder Reaktivierung von Zivilschutzbunkern im Stadtgebiet München bereitgestellt?**

**4.3 Welche Mittel sind für die Jahre 2025 und 2026 im Entwurf des Staatshaushalts vorgesehen?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes (vgl. Vorbemerkung) erfolgt die Finanzierung des Schutzraumbaus ausschließlich aus Bundesmitteln.

**5.1 Welche Bunkeranlagen im Stadtgebiet München wurden nach 1945 neu errichtet bzw. nachgerüstet?**

Bis 2005 bestanden im Stadtgebiet München 34 öffentliche Schutzräume. Diese wurden überwiegend als sog. Mehrzweckanlagen neu errichtet. Wenige Anlagen, insbesondere sog. Hochbunker, stammen aus der Zeit vor 1945.

**5.2 Gibt es konkrete Planungen zum Neubau oder zur Reaktivierung von Schutzräumen im Stadtgebiet München?**

**5.3 Welche Rolle spielt der Ausbau von Tiefgaragen, U-Bahn-Schächten oder öffentlichen Großgebäuden in künftigen Schutzraumplanungen?**

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz – IMK) ist von der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) eine Unterarbeitsgruppe „Schutzraumkonzept“ eingerichtet worden. Zu ihren Aufgaben zählt u. a., ein modernes, den aktuellen Gefährdungsszenarien angepasstes Schutzraumkonzept zu erarbeiten. Ergebnisse aus dem im November 2024 erstmals zusammengetretenen Gremium liegen derzeit noch nicht vor. Erst auf Grundlage eines solchen Konzepts werden ggf. weitere konkrete Planungen ergriffen werden können.

**6.1 Welche Abstimmungen finden regelmäßig zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Stadt München statt?**

Erforderliche Abstimmungen erfolgen bei Bedarf im Einzelfall.

**6.2 Inwiefern ist der Zivilschutz in München Bestandteil von Katastrophenschutzübungen oder zivil-militärischen Lageplanspielen?**

**6.3 Welche Erkenntnisse aus diesen Übungen haben Einfluss auf die Bewertung der Schutzraumsituation in München?**

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landeshauptstadt München ist als untere Katastrophenschutzbehörde (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG) zugleich auch Zivilschutzbehörde (§2 Abs. 1 Satz 2, §15 ZSKG). Zivilschutzmaßnahmen setzen auf die Vorkehrungen, Planungen und Einsatzmittel im Katastrophenschutz auf, die der Bund für Zivilschutzzwecke vorsieht. Wegen dieser Verzahnung dient jede Vorbereitung auf Großschadenslagen und Katastrophen auch dem Zivilschutz.

Es gehört zu den Aufgaben jeder Katastrophenschutzbehörde, angemessene Vorbereitungen auf mögliche Einsatzlagen zu treffen. Dies geschieht durch das Aufstellen eines Allgemeinen Katastrophenschutzplans, die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Übungen unter Einbeziehung aller im Hilfeleistungssystem mitwirkenden Akteure. Hierzu gehören neben den Einsatzorganisationen im Katastrophenschutz die Polizeien von Bund und Ländern sowie die Bundeswehr.

Die Schutzraumsituation in der Landeshauptstadt München ist bekannt. Sie ist unter Berücksichtigung des Zwecks einer Vorhaltung von Schutzräumen seitens des Bundes zu bewerten.

**7.1 Welche Zielgruppen (z.B. Kinder, Pflegebedürftige, Mitarbeiter kritischer Infrastruktur) sind im Ernstfall bei der Nutzung von Schutzräumen prioritär vorgesehen?**

Die öffentlichen Schutzräume sind primär für die kurzfristige Unterbringung der sich im Freien aufhaltenden Personen konzipiert, die nicht rechtzeitig in der eigenen Wohnung oder am Arbeitsplatz Schutzmöglichkeiten finden würden. Eine Priorisierung der begrenzten Schutzplätze für einzelne Personengruppen ist nicht vorgesehen.

**7.2 Welche Vorkehrungen bestehen für die Versorgung (Wasser, Strom, Luftfilter, Medikamente) in den bestehenden Münchner Bunkeranlagen?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 3.1 bis 3.3 wird verwiesen.

### **7.3 Welche Konzepte existieren für Evakuierungs- oder Schutzmaßnahmen im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout)?**

Für Stromausfälle haben die Katastrophenschutzbehörden planerische Vorkehrungen getroffen. Diese beziehen sich auf die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit, die Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung, die Einrichtung von Anlaufpunkten für die Bevölkerung im Krisenfall (SOS-Punkte, „Leuchttürme“) sowie eine ortsbezogene Risiko- und Krisenkommunikation gegenüber der Bevölkerung (Krisenvorsorge).

Eine flächendeckende Evakuierung von Einrichtungen bei Stromausfällen ist in der Regel nicht geboten. Gegebenenfalls kann dies zur angemessenen Versorgung von Patientinnen und Patienten oder Pflegebedürftigen bei Krankenhäusern bzw. Alten- und Pflegeeinrichtungen aber der Fall sein. In Abstimmung mit den Einsatzorganisationen (Feuerwehr, freiwillige Hilfsorganisationen, Technisches Hilfswerk) wird bei Bedarf das Nötige veranlasst.

### **8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Schutzraumsituation im Stadtgebiet München im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten?**

Mehr als ein Viertel der in Deutschland noch vorhandenen 579 öffentlichen Schutzräume liegen im Freistaat Bayern. Die Schutzraumsituation in anderen deutschen Großstädten ist der Staatsregierung nicht im Einzelnen bekannt und kann somit nicht vergleichend bewertet werden.

### **8.2 Welche politischen Lehren zieht die Staatsregierung aus der jahrzehntelangen Vernachlässigung des baulichen Zivilschutzes?**

### **8.3 Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um im Raum München künftig wieder eine flächendeckende Schutzfähigkeit der Bevölkerung zu gewährleisten?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Abstimmung mit den Ländern vom Bund im Jahr 2007 getroffene Entscheidung, das damalige Schutzraumkonzept aufzugeben und die öffentlichen Schutzräume sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen, ist aufgrund der geänderten Sicherheitslage aus damaliger Sicht nachvollziehbar. Ebenso richtig war aber auch der Beschluss, die Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume 2022 zu stoppen.

Die Staatsregierung teilt die Auffassung, dass Deutschland gesamtstaatlich wieder abschreckungs- und verteidigungsfähig werden muss. Die IMK hat seit Frühjahr 2022 die Forderung nach einem Stärkungspakt Bevölkerungsschutz erhoben. Mit der Änderung des Grundgesetzes und der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ins Auge gefassten Stärkung der Gesamtverteidigung einschließlich des Bevölkerungsschutzes sind die Weichen auch für eine Zeitenwende im Bereich der inneren Sicherheit gestellt. Es obliegt der Bundesregierung, diese konzeptionell vorzubereiten und für ihre Realisierung in der Praxis Sorge zu tragen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.